

§ 23a TVV 2012 Sachkunde des Personals

TVV 2012 - Tierversuchs-Verordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anforderungen an Aus- und Fortbildung

1. (1) Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung sowie die Anforderungen für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die in § 19 Abs. 2 TVG 2012 angeführten Tätigkeiten sind:
 1. 1. geltende Rechtsvorschriften zu Erwerb, Haltung, Pflege und Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;
 2. 2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;
 3. 3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie, Physiologie, Zucht und Genetik;
 4. 4. Tierverhalten, Haltung und Ausgestaltung;
 5. 5. gegebenenfalls artspezifische Handhabungs- und Versuchsmethoden;
 6. 6. Gesunderhaltung und Hygiene des Tierbestands;
 7. 7. Erkennung artspezifischer Ängste, Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten;
 8. 8. Betäubung, schmerzlindernde Methoden und Tötung;
 9. 9. Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte;
 10. 10. Anforderung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung;
 11. 11. gegebenenfalls Planung von Tierversuchen und Projekten.
2. (2) Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde haben Personen, die Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 TVG 2012 durchführen, jährlich eine einschlägige Fortbildung zu absolvieren und Aufzeichnung darüber zu führen. Der zuständigen Behörde gemäß § 2 Z 8 TVG 2012 und der für das Tierwohl verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 TVG 2012 sind Fortbildungsnachweise auf Verlangen vorzuweisen.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at